



bmask
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT
Mag. rer. nat. Bernd Kolenprat
Tel: (01) 711 00 DW 2188
Fax: 2190
Bernd.Kolenprat@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
vii1@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.306/0002-VII/1/2010

Wien, 18.02.2010

Betreff: Bauarbeiten
Mindestquerschnitte von befahrbaren Kanälen mit Eiprofilen: Lehrgerüste,
die auch als Arbeits- oder Schutzgerüste verwendet werden

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Nachstehende Auslegungen zu Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung
werden zur Kenntnis gebracht:

1. Ergänzend zu den Bestimmungen des § 99 Abs. 1 BauV werden für genormte Eiprofile von Kanälen folgende Mindesthöhen, Mindestbreiten in Schulterhöhe und Mindestquerschnittsflächen - in Abhängigkeit von der Kanallänge - definiert:

Länge	Mindestbreite Schulterhöhe	Mindesthöhe	Mindestquer- schnittsfläche	Nennwert ÖNORM B 5074
≤ 50 m	0,6 m	0,90 m	0,40 m ²	600/900
50 - 100 m	0,7 m	1,05 m	0,56 m ²	700/1050
> 100 m	0,8 m	1,20 m	0,73 m ²	800/1200

2. Für jene Teile von Lehrgerüsten, die auch als Arbeits- und Schutzgerüste verwendet werden, sind die Bestimmungen des 7. Abschnittes der BauV anzuwenden.

Zu 1.:

§ 99 Abs. 1 BauV gibt Mindestlichtmaße (Mindestquerschnitte) für Kreis- und Rechteckprofile in Abhängigkeit von der Länge von Stollen oder Tunnel vor. Querschnitte mit Eiprofil, welche insbesondere bei Betonrohren von Abwasserkanälen zur Anwendung kommen, werden in diesen Regelungen nicht berücksichtigt. Als gleichwertige Vorgabe zu den Bestimmungen des § 99 Abs. 1 BauV sind für den Fall von Querschnitten mit genormtem Eiprofil die in der Tabelle genannten Mindesthöhen, Mindestbreiten in Schulterhöhe sowie Mindestquerschnittsflächen in Abhängigkeit von den Kanallängen laut Tabelle anzusehen.

Die vorgegebenen Äquivalentwerte richten sich nach genormten Eiprofilen der ÖNORM B 5074 (Ausgabe: 2005-01-01; Titel: Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 1916 – Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton).

- Das genormte Eiprofil der Nennweite DN 500/750 sowie geringere Durchmesser dürfen **nicht** befahren werden.
- Dem Mindestkreisquerschnitt von 80 cm Durchmesser bzw. dem Mindestrechteckquerschnitt mit 80 cm Höhe und 60 cm Breite, welcher nach § 99 Abs. 1 Z 1 BauV bei Erstreckungen bis zu 50 m Anwendung findet, wird das genormte Eiprofil der Nennweite DN 600/900 mit einer Höhe von 90 cm und einer Breite von 60 cm gleichgesetzt. Für genormte Eiprofile der Nennweite DN 600/900 ist jedenfalls ein Befahren mit seilgeführten Rollenwagen entsprechend der Vorgabe des § 99 Abs. 6 BauV vorzusehen.
- Als Äquivalent zu den Mindestquerschnitten nach § 99 Abs. 1 Z 2 BauV findet das genormte Eiprofil der Nennweite DN 700/1050 Anwendung.
- Als Äquivalent zu Z 3 findet das genormte Eiprofil der Nennweite DN 800/1200 Anwendung.

Andere Querschnittsformen (wie Ellipsenquerschnitt, Maulquerschnitt, gestreckter Kreisquerschnitt, Rinnenquerschnitt, Parabelquerschnitt oder Drachenquerschnitt) bedürfen einer getrennten Betrachtung.

Zu 2.:

Aufgrund einer fehlenden Erläuterung/Definition des Begriffes „Lehrgerüste“ in der Bauarbeiterschutzverordnung, ergibt sich die Frage, welche Regelungen zu Arbeits- und Schutzgerüsten auch für Lehrgerüste Anwendung finden. Hierzu lassen sich folgende Punkte klarstellen:

- Traggerüste sind gemäß ÖNORM B 4007: „Gerüste, welche bei der Herstellung von Bauwerken so lange zur Unterstützung von Bauteilen notwendig

sind, bis sie sich selbst tragen, oder welche zur Lagerung von Material und Geräten dienen“. Gem. ÖNORM B 4007 zählen Lehrgerüste zu Traggerüsten

- Stehen Lehrgerüste nicht rein als Traggerüste in Verwendung, sondern werden diese oder Teile dieser auch als Arbeits- und Schutzgerüste verwendet, so haben jene Teile, welche als Arbeits- und Schutzgerüst verwendet werden, den Bestimmungen des 7. Abschnitt BauV zu entsprechen. Hinweis: Auch in der (nicht verbindlichen) ÖNORM B 4007 ist geregelt: „werden Traggerüste auch als Arbeits- oder Schutzgerüste verwendet, so sind die entsprechenden Anforderungen an diese zu erfüllen“.
- Bei Lehrgerüsten, welche Merkmale des konstruktiven Holz- bzw. Stahlbaues aufweisen, wie etwa Traggerüste von Brückenbauwerken, sind für die Errichtung der Traggerüstkonstruktion die in § 85 Abs. 4 BauV genannten Ausnahmeregelungen für das Fixieren von Bauteilen bzw. das Lösen oder Befestigen von Anschlagmitteln sinngemäß anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister: